

(3) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat zur Sicherung der meßtechnischen Ordnung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausarbeitung von Entwürfen für Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Meßwesens;
- b) Ausarbeitung und Erlaß von technischen Vorschriften (mit Ausnahme von Standards) über Beschaffenheit, meßtechnische Eigenschaften und Prüfung der Meßgeräte einschließlich der Normale;
- c) Zulassung von Meßgeräten zur Eichung, Beglaubigung und sonstiger Prüfung sowie Festlegen der dabei anzuwendenden Stempelzeichen;
- d) Eichung und sonstige Prüfung der Meßgeräte sowie Beglaubigung der Normale;
- e) technische Überwachung der Prüfstellen, die Prüfungen von Meßgeräten auf Grund von Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund besonderer Ermächtigungen durch das Deutsche Amt für Meßwesen durchführen;
- f) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Meß- und Eichwesens;
- g) Durchführung der staatlichen Material- und Warenprüfung für Meßgeräte, einschließlich der Erteilung von Gütezeichen, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen;
- h) Mitwirkung bei der Ausbildung meßtechnischer Kader;
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt das Deutsche Amt für Meßwesen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und in internationalen Organisationen des Meßwesens wahr.

§ 3

Struktur

Das Deutsche Amt für Meßwesen gliedert sich in das Physikalisch-Technische Zentralinstitut und die Eichämter. Im übrigen wird die Struktur des Deutschen Amtes für Meßwesen im Struktur- und Stellenplan festgelegt, der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen ist.

f

§ 4

Leitung

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen wird vom Präsidenten geleitet.

(2) Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der vom Präsidenten zu bestimmende Direktor einer Abteilung.

(3) Der Präsident ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Deutschen Amtes für Meßwesen zu entscheiden. Er ist dabei an die für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen geltenden Bestimmungen gebunden. Er soll seine Entschlüsse in wichtigen Fragen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Deutschen Amtes für Meßwesen fassen.

(4) Der Präsident trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen sind im Rahmen der Anweisungen des Präsidenten und nach Maßgabe der Dienstordnung des Deutschen Amtes für Meßwesen in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Präsidenten gegenüber für ihren Aufgabebereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Präsident oder sein Stellvertreter sind zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Nach Maßgabe der Dienstordnung des Deutschen Amtes für Meßwesen oder auf Grund besonderer, vom Präsidenten erteilter Vollmachten sind auch die leitenden Mitarbeiter in ihrem Aufgabebereich zur Vertretung des Deutschen Amtes für Meßwesen und zur Zeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Deutschen Amtes für Meßwesen begründen, oder Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Vertreter.

§ 6

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen wird vom Ministerrat, der Vizepräsident vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der Kaderabteilung wird nach Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptabteilung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt und entlassen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag von den Leitern der Eichämter nach Maßgabe der bestätigten Stellenpläne eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeiten des Deutschen Amtes für Meßwesen bedarf der Zustimmung des Präsidenten, der nach den geltenden Bestimmungen entscheidet.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Deutschen Amt für Meßwesen fort. Sie kann entsprechend den geltenden Bestimmungen aufgehoben werden.